



# Zusatzreglement für die Zulassung von Beteiligungsrechten (ZRB)

Genehmigung durch die FINMA: 12. März 2025

Datum des Inkrafttretens: 1. April 2025

## Inhaltsverzeichnis

1.	Zweck, Gegenstand und Anwendungsbereich.....	2
2.	Zulassung.....	2
3.	Anforderungen an den Emittenten.....	2
4.	Anforderungen an die Effekten.....	2
5.	Gesuch .....	3
6.	Investmentgesellschaften.....	3
7.	Immobilien­gesellschaften .....	5
8.	Aufrechterhaltung der Zulassung .....	5
9.	Sistierung des Handels und Aufhebung der Zulassung.....	6
10.	Schlussbestimmungen .....	6

## **1. Zweck, Gegenstand und Anwendungsbereich**

- 1.1. In Ergänzung zum Zulassungsreglement (**ZR**) legt das Zusatzreglement für die Zulassung von Beteiligungsrechten (**ZRB**) die besonderen Anforderungen für die Zulassung, Aufrechterhaltung und Aufhebung der Zulassung von Beteiligungsrechten an der BX Digital AG (**BX Digital**) fest.
- 1.2. Das ZRB findet auf alle von in- und ausländischen Emittenten emittierten Beteiligungsrechten in der Form von DLT-Effekten Anwendung, welche gemäss den nachfolgenden Bestimmungen an der BX Digital zugelassen werden können.
- 1.3. Die Zulassungsstelle kann für bestimmte Beteiligungsrechte weitergehende Anforderungen für die Zulassung vorschreiben.

## **2. Zulassung**

- 2.1. Voraussetzung für die Zulassung von Beteiligungsrechten ist die Erfüllung der im ZR und dem ZRB vorgeschriebenen Zulassungsanforderungen mit Nachweis durch den Gesuchsteller.
- 2.2. Einzelheiten zum Verfahren sind in der Weisung zum Verfahren (**WzV**) geregelt.

## **3. Anforderungen an den Emittenten**

- 3.1. Der Emittent muss mindestens ein Jahr als Unternehmen bestanden haben. Mögliche Ausnahmen werden in der Weisung Track Record festgelegt.
- 3.2. Der Emittent erfüllt bei der Bestellung des Revisionsorgans die Voraussetzungen von Art. 7 und 8 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Zulassung und Beaufsichtigung der Revisorinnen und Revisoren (Revisionsaufsichtsgesetz, **RAG**).
- 3.3. Der Emittent muss seine Jahresabschlüsse für die letzten beiden vollen zwei Geschäftsjahre nach den für den Emittenten geltenden Rechnungslegungsvorschriften erstellt haben. Gesellschaften, die in ihrer wirtschaftlichen Substanz erst seit einer kürzeren Dauer bestehen, haben entsprechende verkürzte Jahresabschlüsse vorzulegen.
- 3.4. Das ausgewiesene Eigenkapital muss dem gesetzlichen voll liberierten Mindestkapital entsprechen.

## **4. Anforderungen an die Effekten**

- 4.1. An der BX Digital können ausschliesslich Beteiligungsrechte zugelassen werden, die DLT-Effekten im Sinne von Art. 2 lit. b<sup>bis</sup> des Bundesgesetzes vom 19. Juni 2015 über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivat Handel (Finanzmarktinfrastrukturgesetz, **FinfraG**) sind.
- 4.2. Die Zulassung muss alle ausgegebenen DLT-Effekten einer Kategorie umfassen.

- 4.3. Neu zuzulassende Beteiligungsrechte müssen spätestens zum Zeitpunkt der Handelsaufnahme zwei der drei folgenden Kriterien erfüllen:
- a) mindestens 15% im Publikumsbesitz (**Free Float**);
  - b) mindestens CHF 2.5 Mio. Free Float Marktkapitalisierung;
  - c) mindestens 50 Aktionäre im Free Float.

Die Zulassungsstelle kann von einem oder mehreren dieser Erfordernisse absehen, wenn der Gesuchsteller glaubhaft darlegen kann, wie die Zulassungskriterien gemäss Ziff. 4.3 ZRB innert nützlicher Frist nach der Zulassung erreicht werden können.

## 5. **Gesuch**

Das Verfahren der Gesuchseinreichung, die Behandlung des Gesuchs sowie die einzureichenden Beilagen richten sich nach der Weisung zum Verfahren (WzV).

## 6. **Investmentgesellschaften**

- 6.1. Investmentgesellschaften im Sinne des ZRB sind gesellschaftsrechtlich organisierte Formen der gemeinschaftlichen Kapitalanlage, welche ausschliesslich die Erzielung von Erträgen oder Kapitalgewinnen bezwecken und keine unternehmerische Tätigkeit im eigentlichen Sinne verfolgen.
- 6.2. Beteiligungsrechte von Investmentgesellschaften, die dem Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die kollektiven Kapitalanlagen (Kollektivanlagengesetz, **KAG**) nicht unterstehen, können unter dem ZRB zum Handel zugelassen werden.
- 6.3. Die Vorgaben über die Mindestdauer des Bestehens des Emittenten gemäss Ziff. 3.1 ZRB sind für Investmentgesellschaften nicht anwendbar.
- 6.4. Emittenten, die weniger als ein Jahr bestehen, haben anstelle einer geprüften Jahresrechnung gemäss Ziff. 3.3 ZRB eine geprüfte Eröffnungsbilanz bzw. eine nach allfällig erfolgter Sacheinlage geprüfte Bilanz zu erstellen.
- 6.5. Bei Investmentgesellschaften sind die Grundsätze der Anlagepolitik in den Statuten, die Einzelheiten in einem Reglement zu regeln, welches beim Emittenten oder bei einer in der Offiziellen Mitteilung bezeichneten Stelle in der Schweiz bezogen werden kann.
- 6.6. In Ergänzung zu den Vorschriften nach Ziff. 13 ZR haben Investmentgesellschaften in ihrer jährlichen Berichterstattung folgende zusätzlichen Angaben im Anhang zur Jahresrechnung aufzuführen:
  - a) Inventar des Gesellschaftsvermögens zum inneren Wert (Net Asset Value, **NAV**), d.h. die Auflistung der einzelnen Anlageobjekte mit Angabe des Bestandes (**Menge**) und des aktuellen Wertes per Abschlussdatum;

- b) Angabe der Anfangs- und Endbestände sowie der Veränderungen der Art der Anlagen während des Berichtszeitraums auf Basis der aktuellen Werte; dabei sind die Zu- und Abgänge sowie die realisierten und nicht realisierten Gewinne und Verluste je Anlagekategorie separat darzustellen;
  - c) Die Angaben über die Entwicklung der Anlagen und der Ausserbilanzpositionen sind wie folgt zu beschreiben:
    - (i) Betrag und Begründung von Wertberichtigungen für Bewertungsunsicherheiten sowie von Rückstellungen für Ausserbilanzpositionen;
    - (ii) realisierte Gewinne und Verluste je Anlagekategorie;
    - (iii) die bei der Ermittlung des aktuellen Wertes getroffenen Annahmen und angewendeten Bewertungsgrundsätze sowie deren Erläuterungen und Quantifizierung der Änderungen während des Geschäftsjahres (siehe auch unter Bewertung schwer bewertbarer Anlagen).
  - d) Namen von Personen und Gesellschaften, an die Anlageentscheide delegiert sind;
  - e) Auskünfte über Angelegenheiten von besonderer wirtschaftlicher oder rechtlicher Bedeutung, mit denen sich die Geschäftsleitung im Berichtsjahr befasste, insbesondere über wichtige Fragen der Auslegung der Statuten und Reglemente;
  - f) Die Revisionsstelle hat die Einhaltung der Anlagestrategie zu prüfen.
- 6.7. Investiert eine Investmentgesellschaft in erheblichem Ausmass in Anlagen, die nur beschränkt marktgängig sind (kein Sekundärmarkt mit regelmässiger Preisbildung) oder deren Bewertung aus anderen Gründen erschwert ist, sind die folgenden Grundsätze einzuhalten:
- a) Im Jahresbericht ist darauf hinzuweisen, ob eine Drittbewertung der schwer bewertbaren Anlagen erfolgt;
    - (i) falls eine Drittbewertung erfolgt, ist der Name des unabhängigen Schätzungsexperten sowie dessen Verhältnis zum Emittenten und den übrigen beauftragten Personen offenzulegen;
    - (ii) falls keine Drittbewertung erfolgt, ist deutlich festzuhalten, dass die Bewertung dieser Anlagen in der ausschliesslichen Verantwortung des Verwaltungsrates liegt. Gleichzeitig ist auch auf die damit verbundene beschränkte Aussagekraft des inneren Wertes hinzuweisen;
  - b) der Revisionsbericht hat sich ergänzend auch zur Plausibilität der angewandten Bewertungsmethoden zu äussern;

- c) schwer bewertbare Anlagen sind periodisch, mindestens aber zum Zeitpunkt des halbjährlichen Zwischenabschlusses und des Jahresabschlusses einer Beurteilung bezüglich ihrer Werthaltigkeit zu unterziehen. Diese Beurteilung bezieht sich sowohl auf den Bilanzwert der Anlage als auch auf deren inneren, publizierten Wert. Werden bei dieser Beurteilung Indikatoren identifiziert, die auf eine nachhaltige Werteinbusse hindeuten, so ist eine detaillierte Neubewertung nach den bisher angewandten Grundsätzen durchzuführen. Liegt der dabei ermittelte realisierbare Wert nicht nur unter dem aktuellen inneren Wert, sondern auch unter dem aktuellen Bilanzwert, so ist die Differenz zwischen Bilanzwert und realisierbarem Wert erfolgswirksam abzuschreiben.
- 6.8. Die Anlagevorschriften sind vom Zeitpunkt der Zulassung zum Handel vom Emittenten jederzeit einzuhalten.
- 6.9. Können die Anlagevorschriften auf Grund von Marktveränderungen nicht mehr eingehalten werden, informiert der Emittent die Öffentlichkeit und die BX Digital unter Angabe der ergriffenen Massnahmen und der Frist, bis zu welcher der ordnungsgemässe Zustand wiederhergestellt ist. Der Emittent informiert den Markt spätestens nach Ablauf der Frist über den Erfolg dieser Massnahmen.
- 6.10. Wird das Reglement betreffend die Anlagepolitik geändert, sind die Änderungen mindestens einen Monat vor ihrem Inkrafttreten der Öffentlichkeit, insbesondere den Aktionären, bekannt zu machen und der BX Digital mitzuteilen. Die neuen Anlagevorschriften sind innerhalb von einem Monat nach Inkrafttreten der Änderungen einzuhalten.
- 7. Immobiliengesellschaften**
- 7.1. Als Immobiliengesellschaften im Sinne des ZRB gelten Gesellschaften, deren Beteiligungen mehrheitlich aus Immobilien im direkten oder kontrollierten Besitz bestehen, deren Erträge mehrheitlich aus Immobilienaktivitäten, namentlich Miet- oder Pachtzinseinnahmen stammen, und deren Immobilienportfolios detailliert auf Stufe Einzelimmobilie im Geschäftsbericht aufgeführt sind.
- 7.2. Nicht als Immobiliengesellschaften, sondern als Investmentgesellschaften gemäss Ziff. 6.1 ZRB werden insbesondere Gesellschaften erfasst, welche mehrheitlich in Beteiligungen von Immobilienanlagevehikeln investieren, die in der Bilanz nicht konsolidiert werden.
- 8. Aufrechterhaltung der Zulassung**
- 8.1. Die Aufrechterhaltung der Zulassung bedingt die laufende Einhaltung der anwendbaren Aufrechterhaltungsbestimmungen gemäss Zulassungsreglement in Bezug auf die periodische Berichterstattung, die Ad hoc-Publizität, Management Transaktionen und die Bekanntmachung von Änderungen der mit den DLT-Effekten verbundenen Rechte.

8.2 Der Emittent hat während der gesamten Laufzeit die erforderlichen Mitteilungen an die BX Digital nach Massgabe der Weisung betreffend Regelmeldepflichten sowie alle anderen Handlungen zur Pflege der DLT-Effekten sicherzustellen.

## **9. Sistierung des Handels und Aufhebung der Zulassung**

9.1. Die Sistierung des Handels sowie die Aufhebung der Zulassung richten sich nach Ziff. 20 und 21 ZR, sofern nachfolgend nicht abweichende oder ergänzende Vorschriften aufgestellt werden.

9.2. Die Zulassung von Beteiligungsrechten kann in den folgenden Fällen sofort oder unter Ansetzung einer bestimmten Frist aufgehoben werden:

- a) auf begründetes Gesuch eines Emittenten mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten, sofern die Interessen des Handels auf dem DLT-Handelssystem, der Anleger und des betroffenen Emittenten keine längere oder kürzere Kündigungsfrist erforderlich machen. In jedem Fall ist eine rechtsgültig unterzeichnete Erklärung des Emittenten beizubringen, dass seine dafür verantwortlichen Organe der Aufhebung der Zulassung zustimmen;
- b) wenn die Zahlungsfähigkeit des Emittenten ernsthaft in Frage steht oder bereits ein Insolvenz- oder Liquidationsverfahren eröffnet wurde, wird die Zulassung der DLT-Effekten spätestens dann aufgehoben, wenn die Handelbarkeit nicht mehr gewährleistet ist;
- c) wenn die Sistierung des Handels während dreier Monate aufrechterhalten wurde, ohne dass die damaligen Massnahmegründe weggefallen sind;
- d) im Rahmen oder nach Abschluss eines Sanktionsverfahrens;
- e) wenn die Voraussetzungen der Zulassung nicht mehr erfüllt sind.

9.3. Jede Aufhebung der Zulassung ist auf der Webseite der BX Digital mittels offizieller Mitteilung zu publizieren.

## **10. Schlussbestimmungen**

Dieses Zusatzreglement wurde von der Zulassungsstelle erlassen, von der FINMA am 12. März 2025 genehmigt und tritt am 1. April 2025 in Kraft.